Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

negotium hergehet, dessen er wol vberig ge-
west, weil Lis pendens in Camera ist, Ermelt
aber Emmelde gnedigen Herrschaft und Herrn gar
nit verwandt mit in vnnötig Hunder wagen haben,
die vnd Erhaltung der gütter, sei auch der Religi-
on halber beschehen, dem do vor die gemelte
gesperte Execution und vnverzogene Erbfallhuldigung
anhengig vnd sich mit viel [bei]fals Ihr gemessen.

Aber wo seine Ehr, der Stands Gedancken beschaffen
were er wolle, wurden Emmelde gnedig
Herrschaft und H. von dem Leyg. secreto (darin
Graff so wol Ihr gehorsam als execution Landt-
fürstlichen Ehrfürchts, Ft sie dann in personalibus
ratione der Erbfäll gnädig realibus gewissen)
nit weniger. Ist auch Ihrem Hr. Vy Brauns
vor und oftmals beschehen fürbitt vorsichtig ver-
bietens, mit mehr anmanung, weil er damit
offt hochgedachten Herrschaft, soviel an ihme, aller
Ehren seinen person habenden vorgemeinen Juris-
diction und Superiorität der facto beraubt, vnrecht
spolirt, und Ihr Hr. G. in derselben Land und
Herrschaften ein sonderbare person und Land-
sassen ein fürer machte, dann bisshero nit gewesen

20.